

Richtlinie Coop Schweizer BTS Kaninchen

Anforderungen an die Zucht und Mast von Kaninchen gültig ab 01. Oktober 2009

Information: Einkauf Geflügel, Wild, Kaninchen Tel.: ++ 41 61 336 68 10	Genehmigt durch: Einkaufspool Frischprodukte 1 4. September 2009	Sprachen: deutsch
--	---	-----------------------------

1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen müssen in der jeweils aktuellen Version auf dem ganzen Betrieb erfüllt werden. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Im Rahmen der Coop Schweizer BTS Kaninchen Kontrollen können Stichprobenkontrollen erfolgen.

- A Tierschutzgesetz (SR 455)
- B Tierschutzverordnung (SR 455.1)
- C Verordnung des BVet über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1)
- D Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- E Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) (SR 812.21), Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, AMBV) (SR 812.212.1) und Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) (SR 812.212.27)
- F Verordnungen über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittelverordnung) (SR 916.307) und Verordnung des EVD über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV) (SR 916.307.1)

2. Allgemeine Anforderungen

- A Der für das Coop Schweizer BTS Kaninchen Programm verantwortliche Kaninchenlieferant darf lediglich Verträge mit Coop Schweizer BTS Kaninchen Produzenten (nachfolgend Produzenten genannt) abschliessen, welche alle Kaninchen ausschliesslich gemäss der vorliegenden Richtlinie halten. Diese Regelung gilt für alle Produktionsstätten, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und/oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind.
- B Im Rahmen des Coop Schweizer BTS Kaninchen Programms dürfen nur Zuchttiere eingestallt werden, welche aus den von der Kani-Swiss vorgegebenen Vermehrerbetrieben stammen.
- C Für die Produktion der Kaninchen sind Rassen zu wählen, die sich durch ruhiges Verhalten, Robustheit, harmonisches Wachstum und eine gute Fleischqualität auszeichnen. Masttiere müssen zwingend aus Zuchtbetrieben stammen, welche die vorliegenden Richtlinien einhalten.
- D Die Coop Schweizer BTS Kaninchen Produzenten müssen nachweisen (vorweisen Anmelde-schreiben, Kontrollberichte), dass sie am Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Kap. 3 der Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft in der jeweils aktuellen Fassung teilnehmen.
- E Der Betrieb muss nachweisen, dass er am Ethoprogramm BTS der Verordnung des EVD über Ethoprogramme (Ethoprogrammverordnung) in der Kategorie Kaninchen teil nimmt. Die Anforderungen der Verordnung können im Rahmen der Kontrolle der Coop Schweizer BTS Kaninchen Richtlinie stichprobenweise kontrolliert werden.
- F Bei den Kaninchen ist ein Endschlachtgewicht von ca. 2.8 kg anzustreben.
- G Das Mindestalter der Mastkaninchen beträgt bei der Schlachtung 70 Tage.

- H Die Anwendung der Gentechnologie ist auf allen Stufen der Produktion untersagt. Gentechnologie darf weder beim Zuchtprozess und der Vermehrung der Tiere noch bei der Produktion der Futtermittel eingesetzt werden.

3. Anforderungen an die Tierhaltung

3.1. Allgemeine Anforderungen

- A Das Haltungssystem muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Kaninchen arttypische Bewegungsmuster wie zum Beispiel Hoppeln, Sprünge, Streckbewegungen, aufrechtes Sitzen und ausgestrecktes Liegen jederzeit ausführen können.
- B Alle begehbaren Flächen müssen aus einem tierfreundlichen, trittsicheren Material bestehen. Die Spalten- oder Lochabstände müssen der Grösse und Gewicht der Tiere angepasst sein. Sie müssen so verlegt und montiert sein, dass sich die Kaninchen nicht daran verletzen können. Die Verwendung eines Drahtgitterbodens ist untersagt.
- C Der eingestreute Stallbereich muss bodenbedeckend mit gesundheitlich unbedenklichen und zum Scharren geeigneten Materialien eingestreut sein. Die Einstreu muss sauber und trocken gehalten werden.
- D Alle Ställe verfügen über natürliches Tageslicht. Im Aktivitätsbereich weist das Tageslicht eine minimale Lichtstärke von 15 Lux auf. Fensterflächen im Stallraum sind sauber zu halten. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig. Bei schlechter Witterung kann zur Erreichung der 15 Lux zusätzlich mit Kunstlicht beleuchtet werden. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.
- E Sämtliche Bereiche im Stall sowie die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen stets sauber gehalten werden und funktionstüchtig sein.
- F Allen Tieren steht jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge und gut erreichbar zur Verfügung. Die Höhe der Tränken muss der Grösse der Tiere angepasst sein.
- G Zur Beschäftigung muss den Kaninchen ständig geeignetes Material wie zum Beispiel frische Äste, getrocknete Maiskolben oder Stroh angeboten werden.
- H Ungiftige Weichhölzer müssen zwingend und permanent zum Nagen in genügender Menge vorhanden sein. Aus hygienischen Gründen sollen diese an geeigneten Plätzen fix montiert sein.
- I In der Zucht und in der Mast muss in jeder Bucht eine Heuraufe mit frischem Heu permanent zur Verfügung stehen.
- J In sämtlichen Stallräumen ist eine ständige Frischluftzufuhr zu gewährleisten. Zugluft muss durch geeignete Massnahmen verhindert werden. Die Tiergesundheit darf durch Schadgase nicht beeinträchtigt werden.
- K Den in Gruppen gehaltenen Kaninchen stehen erhöhte Flächen und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung. Damit die Kaninchen ihr natürliches Fluchtverhalten besser ausleben können, müssen die Rückzugsmöglichkeit ab einer Gruppengrösse von 5 Tieren von 2 Seiten zugänglich sein und ab einer Gruppengrösse von 10 Tieren unterteilt sein.
- L Zucht und Mastbetriebe verfügen über eine Kranknbucht, die mindestens der Schweizer Tierchutzverordnung entspricht.

3.2. Spezifische Anforderungen an die Zuchtbetriebe

- A Jungtiere, Zibben und Remonten werden in Gruppenhaltung gehalten.
- B Rammler dürfen ausserhalb der Deckphase einzeln gehalten werden.
- C Alle Rammlerboxen müssen eine erhöhte Fläche von mindestens 20x40 cm aufweisen.

- D Pro Muttertier muss eine eingestreute Nestkammer vorhanden sein.
- E Der Zibbe muss ausreichend Stroh, Heu, Holzwolle oder anders geeignetes Material zur Auspolsterung der Nestkammer zur Verfügung stehen.
- F Die Nestkammer muss der Zibbe permanent zugänglich sein.
- G Mindestanforderungen bei der Flächenzuteilung für Zuchttiere:

Rammler Einzelhaltung

Gesamtfläche bei Box mit erhöhter Fläche	0.78 m ² / Tier jedoch mind. 0.54 m ² Bodenfläche
Boxenhöhe	60 cm

Zibben ohne Wurf und Remonten ab 85 Tag

Zibben ohne Wurf muss mindestens die reduzierte Fläche zur Verfügung stehen. Eingestreute Nestkammer muss nicht vorhanden sein.

Gesamtfläche	0.80 m ² / Zibbe
Mindestfläche der Erhöhung	0.30 m ² / Zibbe
Eingestreute Fläche	0.40 m ² / Zibbe
Mindesthöhe der erhöhten Fläche	20 cm

Zibben mit Wurf, befristete Einzelhaltung und reduzierte Fläche

Aufzeichnungspflicht gemäss Vorgabe (Jahreskalender) vom Vermittler (Kani-Swiss GmbH)

Von maximal 2 Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal 10 Tage nach der Geburt, müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden; während dieser Zeit muss ihnen mindestens die reduzierte Fläche zur Verfügung stehen.

Gesamtfläche	0.60 m ² / Zibbe
Mindestfläche der Erhöhung	0.20 m ² / Zibbe
Eingestreute Fläche (ohne Nestkammer)	0.25 m ² / Zibbe
Nestkammer	0.10m ² / Zibbe (Mindesthöhe der Nestkammer 30 cm)
Mindesthöhe der erhöhten Fläche	20 cm

Zibben und Rammler in Gruppenhaltung (bei 3.5 - 5 kg Körpergewicht)

Während der Deckphase wird keine zusätzliche Fläche für den Rammler verlangt.

Gesamtfläche (Bodenfläche und erhöhte Fläche inklusive Nestkammer und Kindergarten)	1.60 m ² / Zibbe und mind. 9.60 m ² pro Gruppe
Mindestfläche der Erhöhung (30%)	0.48 m ² / Zibbe
Eingestreute Fläche (ohne Nestkammern)	0.50 m ² / Zibbe
Nestkammer (zusätzlich bei trächtigen Zibben)	0.10m ² / Zibbe (Mindesthöhe der Nestkammer 30 cm)
Mindesthöhe der erhöhten Fläche	20 cm

Abgesetzte Jungtiere bis 35 Tage

Gesamtfläche	0.10 m ²
--------------	---------------------

Eingestreute Fläche	0.03 m ²
Mindestfläche der Erhöhung	0.02 m ²
Mindesthöhe der erhöhten Fläche	20 cm

3.3. Spezifische Anforderungen an die Mastbetriebe

- A Die Mastkaninchen werden in Gruppenhaltung gehalten
- B Eine Gruppe besteht maximal aus 28 Tieren
- C Mindestanforderungen bei der Flächenzuteilung für Masttiere und Remonten bis 84 Tage

Mastkaninchen und Remonten bis 84 Tage

Minimale Boxengrösse	2.0 m ²
Gesamtfläche (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	0.15 m ² / Tier
Mindestfläche der Erhöhung 20%	0.04 m ² / Tier
eingestreute Fläche (30% der Gesamtfläche)	0.05 m ² / Tier
Mindesthöhe der erhöhten Fläche	20 cm

4. Futtermittel und Fütterung

- A Die Fütterung soll eine harmonische Entwicklung der Kaninchen, eine gute Gesundheit sowie eine optimale Fleisch- und Fettqualität gewährleisten. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Kaninchen ihr arteigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Die Kaninchen werden ihrem Bedarf entsprechend gefüttert.
- B Das Futter darf nur Bestandteile enthalten, die gemäss der Coop Richtlinie Nutztierfütterung zugelassen sind (Anhang A).
- C Es darf nur das vom Produktionspartner vorgeschriebene Futter verwendet werden.
- D Sämtliche Futtermittel-Lieferscheine müssen im Coop-Produzentenordner abgelegt werden.

5. Tiergesundheit und Behandlung

Die Gesundheit der Tiere soll mit optimalen Haltungsbedingungen und einer professionellen Tierbetreuung sichergestellt, gefördert und erhalten werden. Krankheiten gilt es wenn immer möglich zu verhindern. Kranke Tiere müssen fachgerecht behandelt werden. Dabei sind Tierarzneimittel möglichst zurückhaltend und unter Anleitung des Tierarztes einzusetzen.

- A Die Tiergesundheit muss durch tägliche Beobachtung und Kontrolle überwacht werden. Kranke und / oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend untergebracht und behandelt bzw. fachgerecht getötet werden.
- B Sämtliche Behandlungen der Tiere mit Tierarzneimitteln, Fütterungsarzneimitteln sowie Routine-Behandlungen wie Impfungen oder Entwurmungen unterliegen der Aufsicht des Tierarztes.
- C Es dürfen nur in der Schweiz zugelassene und vom Tierarzt verordnete Arzneimittel an die Tiere verabreicht werden.
- D Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen dürfen ausschliesslich über den Tierarzt bezogen werden.

- E Nach erfolgter Behandlung sind die gesetzlichen Absetzfristen strikte einzuhalten. Die Absetzfristen werden durch den Tierarzt schriftlich festgehalten.
- F Eine prophylaktische Verabreichung von Tier- und Fütterungsarzneimitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Antikokzidias wie Salinomycin und Robenidin sind unter Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Absetzfrist erlaubt. Sobald sich alternative Behandlungsmethoden als praxistauglich erweisen, behält sich Coop vor, in Rücksprache mit den Lieferanten und Produzenten die Anwendung von Antikokzidias zu untersagen.
- G Die Kaninchen können die üblichen Schutzimpfungen wie zum Beispiel gegen Myxomatose oder virale hämorrhagische Krankheiten erhalten.
- H Die Lagerung der Medikamente muss kühl, trocken, sauber und vor Sonnenlicht geschützt erfolgen. Abgelaufene oder nicht mehr verwendbare Arzneimittel sind zur Entsorgung an den Tierarzt zurückzugeben.
- I Sämtliche auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen für die Behandlung von Kaninchen sind unmittelbar beim Bezug auf einer Inventarliste aufzuführen.
- J Sämtliche Behandlungen mit Arzneimitteln müssen im Behandlungsjournal des Produzentenordners lückenlos und laufend aktualisiert dokumentiert werden.
- K Behandlungsjournal und Inventarliste der Medikamente müssen mindestens zwei Mal jährlich vom Tierarzt visitiert werden.
- L Zusätze zum Trinkwasser dürfen nur in Absprache und Freigabe von Kani-Swiss GmbH eingesetzt werden.

6. Einfangen / Verladen und Transport der Kaninchen

- A Das Einfangen und Verladen der Tiere muss mit der nötigen Vorsicht geschehen. Dabei sind jeglicher Lärm und eine zusätzliche Aufregung der Kaninchen zu vermeiden.
- B Das Transportfahrzeug darf erst kurz vor der Abfahrt beladen werden.
- C Der Transport der Tiere muss möglichst schonend und in geeigneten Transportgebinden erfolgen. Die Transportzeit von 3h darf nicht überschritten werden. Bei heisser Witterung ist während dem Transport durch Frischluftzufuhr für ausreichende Kühlung zu sorgen.
- D Beim Transport von Kaninchen vom Zucht- auf den Mastbetrieb sind die Tiere bei der Ankunft sofort zu entladen und einzustallen.
- E Schlachttiere sind unverzüglich und auf direktem Weg zum Schlachtbetrieb zu führen.
- F Der Schlachtbetrieb verfügt über ausreichend Möglichkeiten für eine schonende Lagerung der Tiere bis zur Schlachtung. Hierzu müssen insbesondere Möglichkeiten für Kühlung und Schatten vorhanden sein. Die Wartezeit der Kaninchen beim Schlachtbetrieb darf 3h nicht überschreiten.

7. Hygiene

- A Nach jedem Ausstallen der Kaninchen sind die Buchten zu reinigen (frei von oberflächlichem Schmutz) und zu desinfizieren.
- B Jeder Betrieb muss über eine Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Händen und Schuhwerk verfügen. Stallbesucher müssen mit der geeigneten Schutzkleidung ausgerüstet werden.
- C Schädlinge wie Mäuse und Insekten etc. sind umgehend und mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen.

8. Kontrolle und Aufsicht

8.1 Produzentenordner

- A Jeder Produzent ist verpflichtet, einen Produzentenordner mit folgendem Inhalt zu führen:
- Besucherjournal
 - Stalljournal (Zucht, Mast)
 - Behandlungsjournal und Inventarliste der Tierarzneimittel
 - Dokumente der Tiereinkäufe und –verkäufe (Zucht, Mast)
 - Lieferscheine der Futtermittellieferungen
 - Protokoll der Betriebsfreigabe
 - Protokoll der Betriebskontrollen (STS, Vermittler, Coop)
 - Stalljournal der früheren Herden
 - Produktionsvereinbarung für Coop Schweizer BTS Kaninchen (Zucht, Mast)
 - Richtlinie Coop Schweizer BTS Kaninchen
 - Informationen Coop / Kani-Swiss / Diverse
- B Die Angaben im Stalljournal sind laufend einzutragen.
- C Die Dokumente sind mindestens während 3 Jahren vor Ort aufzubewahren.

8.2 Kontrollen

- A Coop als Labelinhaberin beauftragt eine produzenten- und handelsunabhängige Organisation mit der Kontrolle der Produzenten und der Vertragspartner von Coop bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie.
- B Jeder Coop Schweizer BTS Kaninchen Betrieb muss durch die Kontrollorganisation in einer Aufnahmekontrolle anerkannt werden. Bei Neueinsteigern erfolgt die Aufnahmekontrolle vor der ersten Einstellung. Wechsel des Betriebleiters, Betriebsaufstockungen sowie jeglichen baulichen Änderungen bestehender Betriebe im Bereich der Kaninchenhaltung müssen der Kani-Swiss gemeldet.
- C Die Kontrollorganisation führt bei jedem Coop Schweizer BTS Kaninchen Betrieb mindestens einmal jährlich unangemeldet eine Betriebskontrolle durch.
- D Der Kontrollorganisation, dem Produktionspartner und Vertretern von Coop ist unter Berücksichtigung der sanitärischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen jederzeit uneingeschränkt Zutritt zum gesamten Betrieb und Einblick in alle relevanten Dokumente zu gewähren.
- E Die Anforderungen der Schweizer BTS Gesetzgebung müssen zwingend eingehalten werden. Die Kontrollorganisation kann die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die geforderten Teilnahmen an Bundesprogrammen im Rahmen der Coop Schweizer BTS Labelkontrolle stichprobenartig kontrollieren. Bei Verstössen gegen die Schweizer BTS Gesetzgebung behält sich Coop das Recht vor, die entsprechenden Kontroll- oder Vollzugstellen über das Vergehen des Produzenten zu informieren.
- F Wenn durch ausserordentliche Umstände die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden können, muss der Produzent das Kontrollorgan umgehend darüber informieren.

8.3 Sanktionen und Ausschluss

Das Nichteinhalten der Coop Schweizer BTS Kaninchen Richtlinien hat für den betreffenden Produzenten Sanktionen zur Folge, welche durch Coop bestimmt und über den entsprechenden Vermittler ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Vergehens kann dies eine schriftliche Ver-

warnung, eine Vertragsstrafe, eine Liefersperre für Tiere in das Coop Schweizer BTS Programm oder der Ausschluss aus dem Coop Schweizer BTS Kaninchen Programm sein.

A Zur Aufhebung einer Liefersperre muss durch den Vermittler bei Coop eine erneute Aufnahme-kontrolle beantragt werden.

B Der Ausschluss eines Produzenten erfolgt durch den Vermittler in Rücksprache zwischen Coop und der Kontrollorganisation sowie unter Anhörung des betroffenen Produzenten.

9. Anpassung der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien für die Coop Kaninchen-Produktion werden jeweils an neue Erkenntnisse der artgerechten Tierhaltung und produktionstechnischen Fortschritte bei der Kaninchenhaltung durch Coop in Rücksprache mit dem Kaninchenlieferanten angepasst und vom Kaninchenlieferant den Kaninchenproduzenten innert angemessener Frist schriftlich mitgeteilt.